

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 09.05.2011 in der Besetzung

Vorsitzender:	P. Tiede
Beisitzer:	M. Madaus
Beisitzer:	G. Plicht

ergeht folgendes

U r t e i l 09 / 2011:

Dem Einspruch des TVB Hamburg gegen die Rechnung des HHV vom 07.04.2011 – Nichtantreten dreier Schiedsrichter – wird stattgegeben. Die Geldstrafe von 75 € sowie der Auslagenvorschuss von 51 € sind zu erstatten.

Die Verfahrenskosten trägt der HHV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Mit Rechnung vom 07.04.11 verhängte der HHV gegen den TB Hamburg eine Geldbuße von insgesamt 75 €, da bei 3 Spielen der mF- und wE – Jugend die angesetzten Schiedsrichter ausblieben.

Gegen diese Bestrafung legte TVB Hamburg form- und fristgerecht gem. 34 (1) RO DHB Einspruch ein.

Ziffer 13.1.3 der Durchführungsbestimmungen Saison 2010/11 besagt u.a.:

Für folgende Spielklassen sind von den Heimvereinen anerkannte Einzelschiedsrichter zu stellen: mF und wE (außer Gruppe) 1.

Sollte es durch die Übernahme der Spiele von nicht-lizenzierten Schiedsrichtern (sofern der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt) zu Problemen kommen, werden Strafen gemäß Ziffer 19 dieser Durchführungsbestimmungen verhängt.

Die Verhandlung ergab, dass der TVB Hamburg zu den 3 Spielen ordnungsgemäß dem Schiedsrichterunterausschuss Bergedorf 2 anerkannte Schiedsrichter benannte, die auch im SIS-System namentlich bekannt gegeben wurden. Diese beiden Schiedsrichter blieben den Spielen fern, sodass 2 nicht-lizenzierte Schiedsrichterinnen die 3 Spiele piffen.

Nachweislich gab es bei allen Spielen keinerlei Probleme. Eine Bestrafung durfte daher nicht durchgeführt werden.

Dies Ergebnis wurde von allen Anwesenden, auch von den Vertretern des Schiedsrichter-ausschusses, anerkannt. Die Ursache der Entscheidung, diese Strafen zu verhängen, sei entstanden durch die missverständlichen Formulierungen in den Durchführungsbestimmungen. Dem Spielausschuss des HHV wird daher empfohlen, die Ziffern der neuen Durchführungsbestimmungen präziser zu formulieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteiles in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem § 37 (7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. G. Plicht